

# Vergewaltigung verurteilen –

## Für eine Reformierung des §177 StGB



### Vergewaltigung in Deutschland – ein strafloses Delikt?

In Deutschland erlebt jede 7. Frau mindestens einmal in ihrem Leben schwere sexualisierte Gewalt. Jährlich werden ca. 8000 Vergewaltigungen angezeigt. Unterschiedliche Studien kommen zu den Ergebnissen, dass der Anteil der Frauen, die eine erlebte Vergewaltigung nicht anzeigen, sich zwischen 95% und 85% bewegt.

Nur ein Bruchteil der Anzeigen führt zu einer Verurteilung. Fakt ist, dass die Quote der Verurteilungen seit Jahren sinkt. **In 2012 erlebten nur 8,4% der Frauen, die eine Vergewaltigung anzeigten, die Verurteilung des Täters.** Zum Vergleich: 5 Jahre zuvor lag die Verurteilungsquote noch bei 15,4% und war damit fast doppelt so hoch.

Auffällig sind außerdem die Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die Verurteilungsquote schwankt in den einzelnen Ländern zwischen 4,1 und 24,4%! **D.h. in manchen Bundesländern wird nur jeder 25. Tatverdächtige verurteilt.**

## **Die meisten Verfahren führen dabei erst gar nicht zu einem Prozess, sondern werden schon von der Staatsanwaltschaft eingestellt.**

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass in Deutschland kaum ein Vergewaltiger für seine Tat in die Verantwortung Bagatellisierungen sowie zu Vorwürfen und Schuldzuweisungen an die betroffenen Frauen durch ihr soziales Umfeld und/ oder Behörden. Entsprechende gesellschaftliche Sichtweisen hindern Frauen vielfach daran, über eine Vergewaltigung zu sprechen und diese anzuzeigen, da sie sich oft auch selbst eine Mitschuld am Geschehenen geben. Auf der anderen Seite werden durch diese Mythen und Vorurteile Täter ermutigt.

## **Die deutsche Rechtslage: Das Problem mit dem §177 StGB**

Das deutsche Strafrecht setzt bei einer Vergewaltigung eine Nötigung des Opfers voraus. Das bedeutet, die sexuelle Handlung muss entweder mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage der Betroffenen erzwungen worden sein genommen wird.

Die geringe Anzeigebereitschaft von Frauen hat unter anderem auch mit der geringen Aussicht auf eine Verurteilung des Täters zu tun. Die Hürde Anzeige zu erstatten, erscheint mit dem Wissen, dass Rechtsprechung oft keine Gerechtigkeit bedeutet, sehr hoch. Viele Frauen haben deshalb Angst, nach einem Freispruch für den Täter oder einer Verfahrenseinstellung als komplette Verliererin dazustehen und als Lügnerin bezeichnet zu werden. Hemmende Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft haben außerdem die Aussicht auf einen langen, strapaziösen Prozess, in dessen Rahmen die Frau immer wieder mit den Geschehnissen und mit dem Täter konfrontiert wird und die damit gegebene Gefahr der Retraumatisierung. [Vergewaltigungsmythen](#), wie z.B, bestimmte Vorstellung davon, wie sich ein ‚echtes‘ Vergewaltigungsopfer verhalten muss, führen nicht selten zu Tabuisierungen und

.Konkret heißt das, dass es nicht ausreicht, wenn eine Frau ausdrücklich und mehrfach **Nein** sagt oder vielleicht auch weint. Die Betroffenen müssen sich körperlich wehren bzw. nur dann nicht körperlich wehren, wenn konkrete Gewaltdrohungen ausgesprochen wurden oder sie dem Täter schutzlos ausgeliefert sind.

Durch die enge rechtliche Auslegung der „schutzlosen Lage“ werden zahlreiche sexuelle Übergriffe strafrechtlich nicht verfolgt. Denn es bleibt unberücksichtigt, dass häufig die gesamte Situation einer Vergewaltigung für Betroffene bedrohlich wirkt und sie sich ohnmächtig und hilflos fühlen. Betroffene befürchten lebensbedrohliche Verletzungen und haben Angst, oft ohne dass der Täter konkrete Drohungen aussprechen muss. Viele lassen die Tat ‚wie erstarrt‘ über sich ergehen. In der Praxis heißt das, dass es Fälle gibt, in denen beweisbar ist, dass ein Täter sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person durchführte, die derzeitige Rechtslage eine Verurteilung aber nicht erlaubt, weil nicht alle Voraussetzungen des §177 des Strafgesetzbuchs erfüllt sind. So hat das oberste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof, im Jahr 2006 folgendermaßen einen Freispruch in einem Vergewaltigungsfall begründet und mit seiner Auslegung des §177 StGB Standards für alle weiteren deutschen Gerichte gesetzt: „Die knappen Feststellungen, nach denen der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklich erklärten Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat, belegen auch nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterreißen von Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus.“